

BUNDESGERICHTSHOF

IX BR 201/62

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Lydia R. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
J. [REDACTED]/S.A., [REDACTED] R. [REDACTED], [REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und
der Bundesrichter Lorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 11. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Zweibrücken vom 16. Oktober 1969
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen geset-
lichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BRG) ergeben.

Die Klägerin beantragte erstmals 1965 Entschädi-
gung für Schaden im Beruf einer selbständigen Haus-
schneiderin und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in
die verstummte Antragsfrist. Sie trug vor, wegen ihrer
Beziehungen zu ihrem späteren jüdischen Ehemann sei sie

100

- 3 -

in der Hitlerzeit in den Verdacht der sogenannten Rassenschande geraten; es hätten ihr nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gedroht. Ende Juli 1935 sei sie zu ihrem Verlobten nach England gefahren und habe durch diese Flucht den Berufsschaden erlitten.

Der Berufungsrichter hat die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 BGG verneint, weil die Klägerin das Gesuch nicht ausreichend begründet und ihre Angaben nicht glaubhaft gemacht habe. Diese Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Rnw 1971, 180 Nr. 19). Die Klägerin greift sie auch nicht an.

Die Beschwerde wendet sich gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß die Klägerin auf Grund der Änderung in Art. I Nr. 1 b BGG-SchlussG, § 1 Abs. 3 Nr. 4 BGG nicht erstmalig anspruchsberechtigt sei, weil sie nach ihrem eigenen Vortrag schon bisher die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 BGG erfüllt habe.

Auch insoweit läßt das Berufungsurteil Rechtsfehler nicht erkennen. Die Auslegung und Anwendung des Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BGG entspricht den Grundsätzen der Urteile BGH Rnw 1970, 562 Nr. 28 und 1971, 40 Nr. 34. Nach dem Vorbringen im Schreiben vom 17. September 1963, das der Tatrichter ohne jede Einschränkung zugrunde gelegt hat, ist nicht zweifelhaft, daß die Klägerin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bereits vor Verkündung des BEG-Schlussgesetzes als
rassisch Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG (vgl.
BGH RM 1957, 19 Nr. 32) anspruchsberechtigt war.
Für die Anwendung des § 2 BEG genügte eine Auswanderung
aus Furcht vor drohenden Gewaltmaßnahmen (vgl. BGH RM
1963, 358 Nr. 9 m. v. N.); diese Voraussetzung ist im
Berufungsurteil festgestellt.

Soweit die Beschwerde die Erklärung der Klägerin
vom 17. September 1963 anders auslegt, setzt sie sich
in Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen
im Berufungsurteil, die den Revisionsrichter binden.

Mai

Henkel